

Schuldnerbezeichnung muss exakt sein

Um Erfolg bringende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner zu betreiben, ist die vollständige Schuldnerbezeichnung zwingend erforderlich. Nur die Angabe des Vor- und Nachnamens ist somit nicht ausreichend.

BGH, VII ZB 42/08 vom 26.11.2009

Fall:

Die im Handelsregister eingetragene Firma „Rohrpost-Technik, Fernmelde- und Uhrenanlagen B. H.“ wird von dem Schuldner als Einzelkaufmann betrieben. Die Gläubigerin verklagte jedoch die Firma „H. Rohrpost GmbH mit Sitz in B. (Deutschland)“. Auf Antrag erging ein Versäumnisurteil. Mit Hilfe eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wollte die Gläubigerin verschiedene Konten des Schuldners pfänden. Das Amtsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen, da die Schuldnerbezeichnung nicht mit dem Schuldtitel übereinstimmt. Die Gläubigerin legte sofortige Beschwerde ein.

Tenor:

„(...) Die Rechtsbeschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Bayreuth vom 17.04.2008 wird zurückgewiesen. (...)“

Zitat aus dem Tenor der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 26.11.2009

Die Zwangsvollstreckung darf gemäß § 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO nur gegen die im Titel namentlich bezeichnete Person stattfinden. Nur so kann die Prüfung des Vollstreckungsorgans, ob die Gläubiger und Schuldner mit den im Titel genannten Personen identisch sind, zuverlässig ermöglicht werden.

Praxistipp:

In der Praxis wird die Bezeichnung des Schuldners oft vom Gläubiger mitgeteilt und nicht noch einmal überprüft, so dass die falsche Schuldnerbezeichnung im Mahnbescheidsantrag oder in der Klageschrift einfach übernommen wird. Die Forderung muss ggf. erneut mit der richtigen Schuldnerbezeichnung titulierte werden. Die Kosten des erstens Verfahrens trägt dann der Gläubiger. Es kann u. a. passieren, dass die Hauptforderung zwischenzeitlich bereits verjährt ist, da der Mahnbescheid oder die Klage keine verjährungsunterbrechende Wirkung hatte.

Wir raten daher, die Schuldnerbezeichnung vor Beantragung eines Mahnbescheids oder Einreichung einer Klageschrift unbedingt noch einmal zu überprüfen.
Es lässt sich eine genaue Firmenbezeichnung z. B. unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de herausfinden.